

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT der Gemeinde Kirchheim b.München

Zum Schutz der Wählerinnen und Wähler sowie der an der Wahl beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer stellt die Gemeinde Kirchheim b.München folgendes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage der derzeit geltenden 14. BayLfSMV i.V.m. der Wahlanweisung für die Gemeinde – WA 3 – sowie den IMS vom 04.03.2020 und 07.07.2020 (Az.: B1-1414-11-17) auf.

Bei den Richtlinien handelt es sich um Handlungsempfehlungen, welche für alle Wahllokale Anwendung finden und bei Bedarf den Umständen und besonderen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind.

Um den bestmöglichen Schutz des vorgenannten Personenkreises zu gewährleisten, gelten in jedem Wahllokal folgende organisatorische Vorgaben und persönliche Verhaltensregeln:

- In den Wahllokalen sowie in den Gebäuden, in denen die Wahllokale untergebracht sind, ist das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten.
Der Wahlvorstand ist für den Aufbau des Wahllokals verantwortlich. Der Aufbau ist so zu gestalten, dass der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen im besten Fall durchgehend eingehalten werden kann (Abstand zu den Wahlkabinen, Wahlvorstandspersonal).
- In den Wahllokalen sowie in den Gebäuden, in denen die Wahllokale untergebracht sind, besteht im Rahmen der aktuellen Corona-Bestimmungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Bedeckung. Der Wahlvorstand kann Wählerinnen und Wähler zur kurzfristigen Abnahme auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.
- Für Mitglieder von (Brief-)Wahlvorständen kann auf eine medizinische Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstands untereinander und zu den Wählerinnen und Wählern zu jedem Zeitpunkt gesichert ist. Bei Unterschreitung des Mindestabstands sowie außerhalb des Sitzplatzes haben auch die Mitglieder des Wahlvorstandes eine medizinische Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Falls der Wähler / die Wählerin keine eigene medizinische Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Bedeckung bei sich führt, so stellt der Wahlvorstand diesen zur Verfügung. Bei der Ausstattung insbesondere der Urnenwahllokale ist sicherzustellen, dass ein ausreichendes Kontingent vorhanden ist.
- Im Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes lediglich maximal so viele Wählerinnen und Wähler zugelassen, als Wahlkabinen im Wahllokal vorhanden sind. Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher oder die Stellvertretung haben die Einhaltung zu gewährleisten.
- Die sanitären Einrichtungen sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- In den Eingangsbereichen der Wahllokale werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt.
- Wählerinnen und Wähler können eigene Kugelschreiber verwenden. In den Wahllokalen liegen Kugelschreiber parat, die nach der Verwendung mit nach Hause genommen werden können.

- Den Mitgliedern der Wahlvorstände werden Einweghandschuhe, Desinfektionstücher sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Tische mit den Wahlkabinen sind vom Wahlvorstand regelmäßig zu desinfizieren.
- Aufgrund des persönlichen Kontakts zu den Wählerinnen und Wählern werden an den Tischen aller Wahlvorstandsmitglieder sogenannte „Spuckschutzwände“ aufgestellt.
- Generell ist für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung des Wahlraums durch den Wahlvorstand (20-Minuten-Takt) zu sorgen.
- Vor jedem Wahllokal werden vom Wahlvorstand Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht.
- Wahlbeobachter müssen für eine ggf. notwendige Kontaktnachverfolgung ihre Kontaktdaten angeben.
- Sobald die Stimmabgabe erfolgt ist und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, sollen die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal zügig verlassen.
- Die Abwicklung des Wahlgangs findet unter Anwendung der allgemeinen Hygienevorgaben wie Handhygiene sowie Hust- und Niesetikette statt.
- Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe die Hygienevorgaben vor Ort zu überwachen.
- Hinweise zu Verstößen gegen die Maskenpflicht:

Personen, die nicht von der Maskenpflicht ausgenommen sind und dieser Pflicht nicht nachkommen wollen, können vom Wahlvorstand gemäß § 31 Satz 2 BWahlG aus dem Wahlraum verwiesen werden, da sie die Ordnung im Wahllokal stören.

Durch die Verweisung verlieren sie nicht ihr Wahlrecht, da sie ihr Wahlrecht jederzeit ausüben dürfen, sofern sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstoßen.

Das Nicht-Tragen der medizinischen Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Bedeckung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 1 der 14. BayIfSMV dar.